

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 2022

1023. Strassen (Horgen, 3 Seestrasse, Weidlikreisel bis Rietli, Strasseninstandsetzung, hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Seestrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 3 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Seestrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Die Bushaltestellen Käpfnach sollen hindernisfrei ausgebaut werden. Sodann sollen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger bzw. zur Schulwegsicherung umgesetzt werden.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Horgen sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Seestrasse im Abschnitt Weidlikreisel bis Rietli
- Einbau eines lärmarmen Deckbelags (AC 8 H)
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Käpfnach, dabei Verschiebung der bergseitigen Haltestelle an die Seestrasse
- Erstellung beidseitig durchgehender Radstreifen
- normaliengerechter Ausbau der Mittelschutzinseln bei den Fussgängerübergängen bei km 22,535, 22,754 und 22,855
- Erstellung einer Trottoirüberfahrt bei der Bergwerkstrasse, gleichzeitig Rückbau des dort gelegenen Fussgängerüberganges mit Mittelschutzinsel
- Aufhebung des Linksabbiegestreifens in die Bergwerkstrasse
- Rückbau des Fussgängerüberganges mit Mittelschutzinsel bei km 22,616
- Verbesserung der Abdichtung beim Durchlass Aabach (Objekt Nr. 295-015)
- Anpassung und teilweise Instandsetzung der Strassenentwässerung (grössere, mit Filtersäcken ausgerüstete Strassenabläufe, zwei neue Schieberschächte für den Störfall)
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter

Die Gemeinde Horgen hat sich anlässlich einer Besprechung vom 27. Oktober 2020 im Sinne von § 12 StrG positiv zum Projekt geäußert. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planaufgabe nach § 13 StrG, Mitwirkung der Bevölkerung / Einwendungsverfahren, verzichtet werden kann.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 13. Mai bis 13. Juni 2022.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Finanzplan vom 17. Juni 2022 wie folgt veranschlagt:

	Franken
Bauarbeiten	2 905 000
Nebenarbeiten	225 000
Technische Arbeiten	150 000
Total	3 280 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 280 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 280 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050				
Staatsstrassen				
Baulicher Unterhalt	100%	3 280 000		
Total	100%	3 280 000		3 280 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84U-20420, Gemeinde Horgen, 3 Seestrassen, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2022 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandsetzung und den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 3 Seestrasse in der Gemeinde Horgen wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 280 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2021)

IV. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli